

# Einkaufsbedingungen der Konrad Haluk Industriebedarf GmbH

## I. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe der Konrad Haluk Industriebedarf GmbH, im Folgenden **Haluk** genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen von Haluk gelten nur gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Unternehmer (im Folgenden **Lieferant** genannt). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden **Lieferant** genannt) erkennt Haluk nicht an, es sei denn, Haluk hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Haluk gelten auch dann, wenn Haluk in Kenntnis entgegenstehender oder von Haluk abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von Haluk gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Angebote von Haluk innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen (insbesondere Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe), die zwischen Haluk und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie deren Änderungen und Ergänzungen, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Haluk. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) An Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Haluk sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Haluk nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Haluk zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an Haluk unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung IX Absatz 4.
- (4) Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und von Haluk nicht zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (5) Der Lieferant hat Haluk vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist Haluk nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche von Haluk bleiben unberührt.

## III. Restriktive Maßnahmen gegen Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete – Vertragsstrafe

- (1) Aufgrund der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine (unter anderem Sewastopol sowie die Regionen Krim, Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja) (im Folgenden zusammen die „sanktionierten Gebiete“ genannt) ist es verboten, bestimmte Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar aus den sanktionierten Gebieten oder mit dem Ursprung in den sanktionierten Gebieten einzuführen, zu kaufen oder zu befördern (im Folgenden „sanktionierte Produkte“). Dies gilt insbesondere für bestimmte Eisen- und Stahlzeugnisse. Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Pflichten des Lieferanten.
- (2) Der Lieferant wird keine sanktionierten Produkte an Haluk verkaufen und/oder liefern.
- (3) Der Lieferant wird vor dem Verkauf und der Lieferung von Produkten an Haluk prüfen, ob es sich um sanktionierte Produkte handelt.
- (4) Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen die in dieser Ziffer III enthaltenen Verbote und Pflichten ist:
- der Lieferant verpflichtet, Haluk den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen;
  - der Lieferant verpflichtet, Haluk von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen Haluk aufgrund des Verstoßes geltend gemacht werden;
  - Haluk berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Lieferanten fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wobei der Lieferant Haluk zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet ist;
  - der Lieferant verpflichtet, Haluk für jeden Verstoß gegen die in dieser Ziffer III niedergelegten Pflichten eine nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu bezahlen, die vom zuständigen Gericht überprüft werden kann; die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Schaden anzurechnen.

Die Schadensersatz- und Freistellungsfrist sowie die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe gelten nicht, wenn der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von Haluk bleiben unter Anrechnung etwaiger Schadensersatzansprüche auf die Vertragsstrafe unberührt.

## IV. Exportkontrollrechtliche Informationspflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant hat Haluk unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bestellung durch Haluk mitzuteilen, ob die Vertragsgüter (a) in der Ausfuhrliste (Anlage „AL“ zum Außenwirtschaftsgesetz) und/oder (b) in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung (Dual-Use-Verordnung) und/oder (c) in Anhang IV Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Sind die Produkte gelistet, hat der Lieferant Haluk innerhalb der gleichen Frist die entsprechende Klassifizierungsnummer der Vertragsgüter mitzuteilen. In allen Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob das Produkt gelistet ist, wird der Lieferant Haluk innerhalb der vorgenannten Frist entsprechend informieren. Ferner wird der Lieferant dem Lieferungsempfänger innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bestellung den KN-Code des Produkts mitteilen.
- (2) Der Lieferant hat Haluk unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bestellung durch Haluk mitzuteilen, ob die Produkte
- Waren mit US-Ursprung sind, oder
  - einen US-Anteil an Waren, Technologie oder Software enthalten („De-minimis“) und ob der Wert des US-Anteils 5 % oder 20 % des Gesamtwerts der Produkte übersteigt.
- Sind die vorgenannten Kategorien erfüllt, so hat der Lieferant Haluk im gleichen Zeitraum die entsprechende Klassifikationsnummer (ECCN) der Produkte mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Lieferant Haluk unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bestellung durch Haluk mitzuteilen, ob die Produkte aus einem sonstigen Grund den EAR unterliegen. Ist dies der Fall, hat der Lieferant Haluk innerhalb der gleichen Frist die entsprechende Klassifikationsnummer (ECCN) der Produkte mitzuteilen. Unbeschadet sonstiger in diesen AEB geregelter Informationspflichten unterstützt jede Partei die andere Partei bei der Beschaffung aller Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung des jeweils anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlich sind, oder aller diesbezüglich von Behörden geforderten Informationen. Diese Verpflichtung kann insbesondere Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort und den

Verwendungszweck der vertragsgegenständlichen Waren oder Werk/Dienstleistungen umfassen.

## V. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Zoll ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (4) Rechnungen kann Haluk nur bearbeiten, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Haluk bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Haluk in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (8) Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Vertragsware in das Eigentum von Haluk über.
- (9) Preisgleitklauseln, Preisvorbehaltsklauseln oder sonstige Kostenklauseln des Lieferanten sind für Haluk nur dann verbindlich, wenn sie gesondert vereinbart worden sind.

## VI. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist, soweit nicht anders vereinbart, der Eingang der vollständigen Ware bei Haluk.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Haluk unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen Haluk die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Haluk berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Haluk Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## VII. Lieferung, Leistung, Gefahrenübergang - Lieferdokumente

- (1) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Haluk nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz von Haluk zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferant ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung von Haluk (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Haluk hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist an Haluk eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Haluk über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Haluk im Annahmeverzug befindet.
- (5) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, Haluk hätte diesen zugestimmt oder Teillieferungen wären für Haluk zumutbar.

## VIII. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware einem Kontrollsystem zu unterziehen, das die vorgesehene Qualität und die bestimmungsgemäße Verwendung nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet.
- (2) Bei der Annahme der Ware beschränkt sich die Eingangsprüfung von Haluk darauf, dass die Lieferung mit den in den Lieferscheinen enthaltenen Angaben offensichtlich übereinstimmt (Identitäts- und Mengenprüfung) oder offensichtliche Mängel aufweist, vorbehaltlich Qualitäts- und endgültiger Mengenkontrollen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich, spätestens zwei Wochen gerechnet ab Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Abweichend von § 422 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Haluk Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn die Mängel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit Haluk unbekannt geblieben ist.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Haluk ungekürzt zu; in jedem Fall ist Haluk berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Rechte des Lieferanten nach § 439 Absatz 3 BGB bleiben hiervon unberührt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Haluk auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Haluk bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Haluk jedoch nur, wenn Haluk erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Haluk ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist und wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von der drohenden Gefahr zu unterrichten und ihm eine der Situation angemessene kurze Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Die Rechte aus § 439 Abs. 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (7) Der Lieferant kann die Erfüllung berechtigter Mängelbeseitigungsansprüche nicht davon abhängig machen, dass Haluk die vereinbarte Gegenleistung in voller Höhe erbringt. Haluk darf jedoch keinen Betrag zurückbehalten, der zu dem zu beseitigenden Mangel außer Verhältnis steht.
- (8) Entstehen Haluk infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Haluk ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Haluk im Verhältnis zu ihrem Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen Haluk einen Anspruch auf

- Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat.
- (8) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie etwaigen freigegebenen Mustern entsprechen. Der Lieferant stellt Haluk von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien oder wegen der Nichtkonformität mit den freigegebenen Mustern gegen Haluk oder unsere Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien oder die Nichtkonformität mit den freigegebenen Mustern nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von Haluk gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist Haluk unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (9) Insbesondere gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Der Lieferant erfüllt insbesondere nach dieser Verordnung etwa bestehende Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Lieferanten Pflichten für Haluk, stellt der Lieferant Haluk von den hierfür anfallenden Kosten vollumfänglich frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Anforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant Haluk die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Kaufsache. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances – RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronic Equipment – WEEE) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten. Die RoHS-Konformität der Vertragsprodukte ist vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber Haluk schriftlich zu erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen. Der Lieferant gewährleistet, dass für die Herstellung der gelieferten Produkte keine Konfliktminerale verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Lieferant stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktminerale enthalten. Auf Verlangen von Haluk weist der Lieferant unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben. Der Lieferant ist auf das Verlangen von Haluk verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der in dieser Regelung genannten Anforderungen abzugeben. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte nach den Vorgaben der jeweils gültigen EG-Richtlinien und EG-Sicherheitsnormen geprüft sind und nur in geprüfter Ausführung geliefert werden. Der Lieferant hat Haluk die rechtsverbindlich unterschriebene Konformitätserklärung (CE-Erklärung) und ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin) für die Produkte vor der ersten Lieferung zu übergeben. Der Lieferant hat Haluk unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.

#### IX. Verjährungsfristen

- (1) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 verlängert sich entsprechend, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 643 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 478, 479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht; ebenso bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über die Ablaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Haluk geltend machen kann.
- (2) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Haluk wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### X. Produkthaftung und Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Haluk insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich von ihm gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Haluk durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Haluk den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal abzuschließen und zu unterhalten. Stehen Haluk weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese hiervon unberührt.

#### XI. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird Haluk von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Haluk auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn der Lieferant den Rechtsmangel im Sinne des § 276 BGB zu vertreten hat. Haluk ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Haluk aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Vertragsschluss.

#### XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Geheimhaltung

- (1) Sofern Haluk Ware dem Lieferanten beistellt, behält sich Haluk hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Haluk vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Haluk mit anderen, Haluk nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Haluk das Miteigentum an der neuen Sache im

- Verhältnis des Wertes der Sache von Haluk (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von Haluk beigestellte Ware mit anderen, Haluk nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Haluk das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Haluk anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Haluk.
- (3) An Werkzeugen behält sich Haluk das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Haluk bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Haluk gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Haluk schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Haluk nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von Haluk etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Haluk sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Haluk offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

#### XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, ist Gerichtsstand Mosbach. Haluk ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Haluk in Elztal-Dallau Erfüllungsort, wenn der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Haluk ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Vertragsdaten des Lieferanten im Rahmen der Bestellung zu speichern und zu verarbeiten.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Stand April 2024